

Nr. 314.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer :

Direktor O t t (Lichtspielgewerbe),
 Professor L a n g h a n n e r (Kunst u. Literatur),
 Redakteur Dr. K o r n (Volkswohlfahrt),
 Frau Geheimrat R e i t z (") .

Zur Verhandlung über den Antrag der Sächsischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Die Großstadtpolizei und ihre Arbeit “

der Firma Süd-Film A.G. in Frankfurt a.M. durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde Legationssekretär von K r a u s h a a r ;
2. für die Firma Süd-Film A.G. Direktor, E. F r i e d m a n n und Herr F r e d r i o k ;
3. für die Lichtbildstelle des Polizeipräsidenten Frankfurt Herr P r e u s s ;
4. als Sachverständiger : der Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidenten Berlin, Kriminal-Oberinspektor Dr. S o h n e i o k e r t .

Im Auftrag des Preussischen Ministeriums des Innern wohnte der Chef der Kriminalpolizei, Regierungsdirektor Dr. W e i s s, der Verhandlung bei.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 17. November 1925 - III A 32 F.8 - wurde verlesen und von den Erschienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gutachten.
 Der

Der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma
äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin
vom 18. August 1925 - Nr. 11050 - ausgesprochene Zu-
lassung folgender Teile des Bildstreifen wird wider-
rufen :

In Akt III nach Titel 7 : Der Finger wird ge-
sohärzt und auf einem Bogen abgedrückt. Der Bogen
wird durch die Lupe betrachtet und mit Merkzei-
chen versehen. Grossaufnahme des Abdruckbogens. Aufsuchen
des Vergleichsbogens. Die beiden Bogen werden durch
die Lupe verglichen.

Länge : 42 m.

nach Titel 8 : Aufnahme der Kartothek und
der Regale mit Akten. Herausnehmen der Akten Einzlg.
Vorzeigen der Photographie.

Länge : 21,30 m.

nach Titel 14 : Vorzeigen der Kartothek-
karten.

Länge : 4,10 m.

nach Titel 20 : Ein Mann nähert sich einer
Tür, an der Fingerabdrücke sichtbar sind. Er be-
trachtet sie durch die Lupe, bestreicht sie mit
einem Pinsel und nimmt sie ab.

Länge : 10,30 m.

nach Titel 21 und 22 : Grössaufnahme einer
Fussspur, in die Gips gegossen wird. Auf das Gips
wird ein Holzgestell gelegt und hierauf wiederum
Gips gegossen. Herauslösen des Abdrucks. Grössauf-
nahme des Abdrucks, der von den Gipschlacken ge-
reinigt

reinigt wird.

Länge : 29,65 m.



III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

T a t b e s t a n d

Der von dem Polizeipräsidenten Frankfurt unter Mitwirkung des dortigen Bürgerausschusses hergestellte Bildstreifen behandelt die Arbeit der Schutz- und Verkehrs-, sowie der Kriminalpolizei. Das Sächsische Ministerium des Innern hat den Widerruf der Zulassung der im Urteilstenor aufgeführten Teile beantragt, weil sie geeignet seien, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Der Vertreter der Sächsischen Regierung hat hierzu ausgeführt : Die bildliche Vorführung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit in dieser Ausführlichkeit stelle für unlautere Elemente einen Lehrfilm dar und zeige Verbrechern, die die Vorführung besuchen, Mittel und Wege, wie sie durch Beseitigung der Spuren am Tatort die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei erheblich erschweren oder gar erfolglos machen können. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass verbrecherische oder willensschwache Naturen die bisher aus Furcht vor Entdeckung vor der Begehung strafbarer Handlungen zurückgeschreckt sind, durch die bildliche Aufklärung über die Möglichkeit der Beseitigung von Tatortspuren in der Hoffnung, alsdann unentdeckt zu bleiben, zu strafbaren Handlungen ermutigt würden.

II. Die Oberprüfstelle hat über die Frage, inwieweit die von der antragstellenden Landessentralbehörde beanstandeten Bildfolgen geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, Beweis erhoben durch Vernehmung des Leiters des Erkennungsdienstes beim Polizei-Präsidenten Berlin als Sachverständigen. Der Sachverständige hat die Beweisfrage bejaht und hiersu folgendes ausgeführt :

Die

Die in dem Bildstreifen gegebene Darstellung enthalte Einzelheiten, deren Geheimhaltung Amtspflicht der mit dem Aufsuchen und der Verarbeitung von Tatortspuren betrauten Beamten sei. In technischer Hinsicht verbiete das Staatsinteresse eine unnötige Bekanntgabe der hierfür verwendeten Methoden, weshalb z. B. in Falschmünzerprozessen grundsätzlich die Öffentlichkeit ausgeschlossen zu werden pflege. Das Gleiche erseheine für die Vernehmung von Daktyloskopen angezeigt. Was die bildliche Darstellung dieser Tätigkeitszweige der Kriminalpolizei anlange, so enthalte jeder solche Bildstreifen eine unerwünschte Popularisierung, die den Verbrecher zu vermehrter Vorsicht am Tatort, zur Benutzung von Handschuhen, überhaupt dazu veranlasse, das Hinterlassen von Tatspuren zu vermeiden. Darin liege eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Kriminalpolizei. Nicht minder bedenklich als die anschauliche Schilderung der Abnahme der Fingerabdrücke sei ihre Klassifizierung und die Art ihrer Verwendung zur Identifizierung, da erfahrungsgemäss in unruhigen Zeiten die hierauf bezüglichen Akten der Polizeibehörden besonderer Gefährdung ausgesetzt seien. Da jede Aufklärung über die Aufnahme von Tatortspuren die Verbrecherermittlung beeinträchtige, sei auch die in dem Bildstreifen enthaltene Darstellung des Ausgiessens von Fussspuren zu beanstanden.

Der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma trat diesem Gutachten in längeren Ausführungen entgegen. Er legte der Oberprüfstelle eine soeben erschienene Nummer der illustrierten Zeitschrift „Der Blitz“ vor, die ein Bild enthalte, das das Ausgiessen von Fussspuren veranschauliche und unter Mitwirkung des Berliner Erkennungsdienstes hergestellt sei. Er verlas sodann eine Reihe amtlicher Empfehlungsschreiben für den Bildstreifen und berief sich gegendeweislich notfalls auf das Gutachten des Ministerialdirektors Dr. Abegg

im Preussischen Ministerium des Innern dafür, dass die von dem Sachverständigen gedusserten Besorgnisse übertrieben seien. Der Vertreter der Firma sprach endlich seine Verwunderung darüber aus, dass nicht auch der Preussische Minister des Innern Gelegenheit genommen habe, seine Bedenken gegen den Bildstreifen in Form eines Widerrufsanspruches geltend zu machen.

Regierungsdirektor Dr. Weiss gab hierzu die Erklärung ab, dass die Erwägungen darüber, ob ein Widerrufsanspruch wegen des vorliegenden Bildstreifens gestellt werden sollte, im Preussischen Ministerium des Innern noch nicht abgeschlossen waren als der Sächsische Widerrufsanspruch einging. Er bestätigte auf Anfrage des Vorsitzenden, dass gegen Beamte, die ohne seine Genehmigung die Herstellung von Aufnahmen wie derjenigen im „Blitz“ ermöglichten, in Disziplinarwege eingeschritten wird.

Entscheidungsgründe.

Dem Widerrufsanspruch war stattzugeben.

- I. In ihrer Entscheidung vom 5. Februar 1925 - Nr. 21 betreffend den Bildstreifen „Orlao's Hände“ hat die Oberprüfstelle festgestellt, dass der Verbotgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes dann gegeben ist, wenn in einem Bildstreifen das kriminalistische Hilfsmittel der Daktyloskopie in einer Form popularisiert wird, dass daraus auf die Möglichkeit der Verwischung von Fingerabdrücken oder Abdruckspuren und der Irreführung der Polizei praktische Schlüsse gezogen werden können. Diese Voraussetzungen sind nach dem Gutachten des Sachverständigen, dem sich die Oberprüfstelle unbedenklich angeschlossen hat, vorliegend gegeben.



geben.

II. Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass ein kriminalistisches Hilfsmittel wie die Daktyloskopie weder in seiner Allgemeinheit noch in seinen technischen Einzelheiten geheim zu halten ist, und dass seine Kenntnis in Verbrecherkreisen nichts daran zu ändern vermag, dass mit ihrer Hilfe eine zweifelsfreie Identifizierung jeder einmal daktyloskopierten Person möglich ist. Mit dem Sachverständigen ist die Oberprüfstelle jedoch der Auffassung, dass gleichwohl alles vermieden werden muss, was dazu beiträgt, im Staatsinteresse geheimzuhaltende Methoden auf diesem Gebiet durch ein so ausgedehntes Mittel wie den Film weiten Bevölkerungskreisen vertraut zu machen. Die in einer solchen Darstellung liegende Warnung an verbrecherische Elemente, in der Hinterlassung von Tatortspuren Vorsicht zu üben, ist geeignet, die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei zu erschweren und gefährdet mithin die öffentliche Sicherheit. Die Klassifikation der daktyloskopischen Ergebnisse und ihre Verwendung zur Identifizierung sind nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht minder schutzbedürftig als die Methoden zur Sicherung von Fußspuren. Alle hierauf bezüglichen Darstellungen waren daher, entsprechend dem Widerrufsantrag, im Interesse der Staatssicherheit von der weiteren Verbreitung auszuschliessen.

Bei Anwendung der §§ 4, 1 Abs. 2 Satz 2, 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes und § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen war daher wie geschehen zu erkennen.

beglaubigt:



Regierungsinspektor.